



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

18. März 2016

Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen

Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit informiere ich Sie über die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes über meinen Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610). Hiernach sei der Beschluss rechtmäßig.

Ausgangspunkt und Anliegen meines Widerspruchs war die im Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21. Mai 2015 in Bezug genommene Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes, wonach durch die Kommune zwingend sicherzustellen ist, „*dass zukünftig die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zugeführt werden*“ (**Anlage 1**).

Diese Rechtsauffassung wurde nunmehr vom Landesverwaltungsamt durch die Entscheidung vom 08. März 2016 nochmals bestätigt (**Anlage 2**). Die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden, um Defizite in anderen Haushaltsbereichen auszugleichen. Diese Gelder müssen dem Produkt Friedhöfe zugeordnet werden. Es wurde durch das Landesverwaltungsamt klargestellt, dass der Stadtrat durch Beschluss vom 24. Juni 2015 hierzu eine *Zweckbindung der Ruherechtsentschädigung ausschließlich für die Durchführung bislang unterbliebener Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen an Friedhofseinrichtungen festgelegt hat*. Die Verwaltung wird künftig in dieser Weise verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21. Mai 2015 (Anlage 1)
2. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08. März 2016 (Anlage 2)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 36009 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz
06100 Halle (Saale)

Magdeburg, 21. Mai 2015

**Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-
herrschaft; Gräbergesetz**

Bezug: E-Mail vom 06. Mai 2015 – Fachbereich Umwelt

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
201d-
Bearbeitet von:
Frau Quente
sigrun.quete@
lwa.sachsen-anhalt.de

Betreffs der Verwendung der nach § 3 Gräbergesetz gewährten Ruherechts-
entschädigung haben Sie sich mit E-Mail vom 06. Mai 2015 bzw. Herr Misch
telefonisch am 23. April 2015 mit mir in Verbindung gesetzt.

Tel.: (0391) 567-2168
Fax: (0391) 567-2688

Herr Misch brachte in dem telefonischen Gespräch am 23.04.2015 zum Aus-
druck, dass er Bedenken habe, dass die durch das Landesverwaltungsamt
ausgereichte Ruherechtsentschädigung (RRE) von jährlich 647.476,00 Euro
nicht in voller Höhe in den Ergebnishaushalt und hier ausschließlich im Pro-
dukt Friedhöfe eingebracht werde und entsprechende Verwendung fände.

Dienstgebäude:
Hakebomer Str.1
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Diesbezüglich möchte ich Ihnen die Rechtsauffassung des Bundesverwal-
tungsamtes zur Kenntnis geben, die eine gleichgelagerte Anfrage des Eigen-
betriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau beantwortet hat:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

*„Gemäß § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dient diese Entschädigung dazu,
einem Friedhofsträger den Vermögensnachteil auszugleichen, der ihm durch
die Belegung mit Gräber i. S. v. § 1 GräbG entstanden ist.*

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

*Dieser Vermögensnachteil besteht darin, dass dem Friedhofsträger durch die
Belegung mit Gräbern i. S. d. GräbG Grabgebühreneinnahmen entgehen, da
ihm die entsprechenden Grabflächen nicht mehr für die Anlegung von Zi-*

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

vilgräbern zur Verfügung stehen. Deshalb bemisst sich die Höhe der RRE gem. § 4 der GräbVwV auch nach der Höhe der entgangenen Grabgebühreneinnahmen.

Dies bedeutet zum einen, dass die eine RRE erhaltenden Kommunen oder Kirchengemeinden die RRE wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen zu verwenden haben. Da Grabgebühren lediglich der Kostendeckung des Friedhofs dienen und nicht etwa der Erzielung eines Gewinnes darf auch die RRE nur für die Deckung der Kosten des Friedhofs verwendet werden.

Sollte sie von einer Kommune oder Kirche anderweitig verwendet oder gar dazu missbraucht werden, Haushaltslöcher zu stopfen, würde dies bedeuten, dass die Grabgebühren zu hoch bemessen sind bzw. die Kommune bzw. Kirche gar keinen Vermögensnachteil durch die Kriegsgräber hat.

Grundsätzlich müssen die Kommunen/Kirchen dem Bund zwar keinen Verwendungsnachweis vorliegen. Bei Hinweisen auf eine zweckfremde Verwendung ist jedoch ggf. auch zu prüfen, ob der Straftatbestand der Veruntreuung erfüllt ist. Bei der Verwendung der RRE ist zudem § 10 Abs. 3 GräbG zu beachten.“

Zu den in Ihrer E-Mail drei aufgeworfenen und übermittelten Schwerpunkten zur Thematik Ruhe-rechtsentschädigung und deren Verwendung im städtischen Haushalt möchte ich ergänzend an-merken:

Zu Punkt 1 Ihrer E-Mail:

Die Stadt Halle (Saale) bekommt eine Ruherechtsentschädigung, obwohl ihr kein tatsächlicher Schaden entstanden ist

Bei der Berechnung der Ruherechtsentschädigung kommt es nicht auf einen „tatsächlich entstan- denen Schaden“ an. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist die Feststellung bzw. Berechnung des Wertes der geminderten und entgangenen Nutzungsfläche durch die gesetzlich geforderte Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes. Die bei der Berechnung heranzuziehenden Maßstäbe sind in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) geregelt.

Inwieweit die Stadt Halle (Saale) als „Modellprojekt“ für die Berechnung der Höhe der Ruhe-rechtsentschädigung gedient haben soll, ist mir nicht bekannt.

Die Berechnung der Ruherechtsentschädigung erfolgte bei allen hier vorliegenden Anträgen auf der Grundlage der Regelungen des Gräbergesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Zu den Punkten 2 und 3 Ihrer E-Mail:

Hier wird das Urteil des BGH vom 13. Juli 1976 – III ZR 101/74 (juris) angeführt. In dem Urteil wird aber nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass „der Gesetzgeber eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert hat, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen werden und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofsbenutzer abzuwälzen.“

Der BGH hat vielmehr in dem vorgenannten Urteil vom 13. Juli 1976 klar herausgestellt:

16 *„...Die Gebühren dienen nicht (auch nicht teilweise) der Erzielung eines wirtschaftlichen (frei verfügbaren) Gewinns. Sie sollen vielmehr die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (einschl. notwendiger Erweiterungen) decken Ein Friedhof soll sich grundsätzlich mit Hilfe der Gebühren selbsttragen (sog. Kostendeckungsprinzip). Der Träger des Friedhofs hat also die Möglichkeit, die durch die Begründung von Ruherechten entstehenden Vermögenseinbußen im Zuge einer Gebührenerhöhung auf den Friedhofsbenutzer abzuwälzen. ... und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. ... Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er in § 3 Gräbergesetz eine ausnahmslose Entschädigungspflicht für wesentliche Beeinträchtigungen statuiert hat ...“ Auszug*

In Ihrer mir vorliegenden Stellungnahme vom 20. April 2015 zur Sitzung des Stadtrates am 29. April 2015 führen Sie u.a. aus, dass es keine Vorgaben für eine Verwendung der Mittel aus der Ruherechtsentschädigung aus dem Gräbergesetz bzw. der Rechtsprechung gibt.

Dem kann so nicht gefolgt werden. In § 10 Absatz 1 Gräbergesetz wird geregelt, dass die Aufwendungen, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 ergeben, durch den Bund getragen werden.

Weiter wird in den Absätzen 2 und 3 ausgeführt, was zu den Aufwendungen gehört und was nicht. Aus der Aufzählung der Aufwendungen, die nicht zu Absatz 1 gehören, ergibt sich, dass die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden dürfen, um in anderen Bereichen des Haushaltes Defizite auszugleichen.

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise bei der Planung und der Verwendung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel der Ruherechtsentschädigung zu beachten und sicherzustellen, dass zukünftig die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zugeführt werden.

Im Auftrag

Quente

2) RL'in 201 zur Kn (nach Rückkehr aus dem Urlaub)

3) RL 206 zur MZ

4) Postausgang

5) SB'in 201.4.4 z. Vg.

Fachbereich Recht (30)					
X	2	3	4	5	
z.Erl.					6
Eilt	Eing. 14. März 2016				7
z.A.	Weiterleitung an:				8
A7	B 10			9	

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06103 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 7975
 Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB CB I CB II CB III CR IV

FB Recht
 11. März 2016

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmeprüfung und Information an Veranstalter bis

Stadt Halle (Saale)
 Der Oberbürgermeister
 Marktplatz 1
 06100 Halle (Saale)

Beschluss des Stadtrates zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung;

hier: Widerspruch des Oberbürgermeisters

Halle, 8. März 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
 206.4.1-10402-HAL-HH2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Bearbeitet von:
 Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
 lvwa.sachsen-anhalt.de

mit Bericht vom 07.10.2015 haben Sie den oben näher bezeichneten Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA mir zur Entscheidung vorgelegt.

Tel.: (0345) 514-1238
 Fax: (0345) 514-1414

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teile ich Ihnen mit, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 24.06.2015 rechtmäßig ist.

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 24.06.2015 mehrheitlich einem Antrag der Fraktionen CDU/FDP und SPD (Vorlagen-Nr. VI/2015/00610) zugestimmt, wonach die Stadtverwaltung beauftragt wird, zukünftig die Gelder aus den Ruherechtsentschädigungszahlungen in voller Höhe jährlich im Haushaltsplan zum Zwecke des Abbaus des Investitionsstaus an den Mauern, Treppen, Gebäuden und Wasserleitungen der kommunalen Friedhöfe einzustellen und für diesen Zweck zu verwenden.

Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Gegen diesen Beschluss legten Sie am 06.07.2015 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde von Ihnen angeführt, dass der Beschluss gegen geltendes Haushaltsrecht und hier insbesondere gegen die Planungs- und Veran-

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE2181000000081001500

schlagungsgrundsätze der §§ 17, 18 GemHVO Doppik verstoße, ohne dies jedoch konkret zu untersetzen.

In der Sitzung am 30.09.2015 bestätigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) seinen Beschluss vom 24.06.2015.

Daraufhin widersprachen Sie dem Beschluss erneut und legten den Widerspruch dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor.

Die für meine Entscheidung maßgeblichen Gründe stellen sich folgendermaßen dar:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die entsprechend § 3 GräbG zu zahlende Ruherechtsentschädigung soll den Einnahmeausfall ausgleichen, den der Friedhofsträger durch fehlende Grabgebühreneinnahmen wegen der dauerhaften Belegung mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erleidet. Die Grabgebühreneinnahmen und die Ruherechtsentschädigung dienen der Kostendeckung des Friedhofes.

In Ihrem Widerspruch vom 06.07.2015 weisen Sie zutreffend darauf hin, dass die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden dürfen, um Defizite in anderen Haushaltsbereichen auszugleichen. Diese Gelder müssen dem Produkt Friedhöfe zugeordnet werden. Gegen diesen Grundsatz verstößt der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gefasste Beschluss jedoch nicht, da der Stadtrat eine Zweckbindung der Ruherechtsentschädigung ausschließlich für die Durchführung bislang unterbliebener Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen an Friedhofseinrichtungen festgelegt hat. Diese Festlegung ist Ausfluss der dem Stadtrat unmittelbar zustehenden Budgethoheit.

Insofern stellt sich ihr Widerspruch gegen den in Rede stehenden Beschluss vom 24.06.2015 als unzulässiger Eingriff in das Budgetrecht des Stadtrates dar.

Eine Beanstandung des Beschlusses vom 24.06.2015 ist aus den o.g. Gründen nicht geboten, ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wersdörfer